



# Satzung

## der Samtgemeinde Holtriem über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 09. März 1998

unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 03.09.2001

*Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 09. März 1998 folgende Satzung beschlossen:*

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### § 2

#### Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 3

#### Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf den vollen Euro-Betrag festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldetem Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

## **§ 4**

### **Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
  2. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
    - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
    - f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz I genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 5**

### **Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
  2. Gebühren für Telekommunikationseinrichtungen,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

## **§ 6**

### **Kostenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 9**

### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Holtriem über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 18.12.1974 außer Kraft.

Westerholt, den 09. März 1998

Samtgemeinde Holtriem

(L. S.)

gez. Köneke  
Samtgemeindebürgermeister

gez. Poppen  
Samtgemeindedirektor

# Kostentarif

## zur Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Holtriem

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/- Pauschbetrag/ €
1. 1.1	Vervielfältigungen mit Kopiergeräten bis max. 50 Stück bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,50
2. 2.1	<u>Amtliche Beglaubigungen usw.</u> Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Zeugnissen, Bescheinigungen, Ausweisen, Urkunden usw.	2,50
2.2	Ersatzlohnsteuerkarten	5,00
2.3	Ausnahmegenehmigung zum Verbrennen von Gartenabfällen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz	15,00
3. 3.1	<u>Akteneinsicht, Auskünfte</u> Auskünfte aus Registern und Karteien a) wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann b) wenn die Anfrage besondere Ermittlungen erfordert	2,50 5,00 bis 10,00
4.	<u>Abgabe von Druckstücken</u> (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßenverzeichnisse und dgl.) je angefangene Seite	0,50
5.	<u>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung</u> , die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	15,00
6.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</u> und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (nach Verwaltungsaufwand und Bedeutung des Vorgangs)	5,00 bis 500,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	15,00 bis 25,00
8.	<u>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</u> a) bis zu 5.000,00 € des Bürgerschaftsantrages b) für jede weitere angefangene 5.000,00 €	10,00 5,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/- Pauschbetrag/ €
9.	<p><u>Vermögensverwaltung</u> Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufrechten sowie Belastungsgenehmigungen</p> <p>a) bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages</p> <p>b) für jede weitere angefangene 5.000,00 €</p> <p>c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter</p> <p>Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung</p>	<p>10,00</p> <p>5,00</p> <p>10,00</p>
10.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,50
11.	Bescheinigung für öffentliche Abgaben	2,50
12.	EDV-Verarbeitung auf Anforderung je angefangene Maschinenstunde	50,00
13.	<p><u>Erschließungsbescheinigungen</u> Anliegerbeitragsbescheinigung</p>	10,00
14.	Bescheinigung nach § 69 a NbauO (für Anzeige beim Landkreis)	25,00
15.	Entwässerungsgenehmigungen des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage sowie endgültige Abnahme des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage	30,00
16.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	30,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/- Pauschbetrag/ €
17.	<p><u>Rechtsbehelfe</u> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, sofern der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter</p> <p><u>Anmerkung:</u> Innerhalb dieses Rahmens soll die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.</p>	50,00 bis 2.500,00